

VegeSack-Marketing e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Aufnahmebeitrag

Die Aufnahmeumlage für ordentliche und fördernde Mitglieder beträgt € 25,00 zzgl. Mehrwertsteuer.

§ 2 Beiträge der ordentlichen Mitglieder

(1) Der monatliche Beitrag der ordentlichen Mitglieder richtet sich:

- nach der Lage der Geschäftsräume bei Einzelhandelsunternehmen (Fußgängerzone bzw. außerhalb dieser Zone)
- nach der Größe der Verkaufsfläche bei Einzelhandelsunternehmen (es zählt nur die Erdgeschoßfläche ohne Lagerfläche)
- nach der Anzahl der Sitzplätze in der Gastronomie
- nach der Anzahl der Betten bei Hotels
- nach der Mitgliederzahl bei Vereinen bzw. Organisationen
- nach der Anzahl der Beschäftigten im Dienstleistungsbereich und im Handwerk (es zählen Vollzeitbeschäftigte, einschließlich der tätigen Inhaber und mitarbeitenden Familienangehörigen) Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende sind zu ½ anzusetzen.)
- Bei Produktionsbetrieben und Privatpersonen wird eine Pauschale erhoben.
- Der Beitrag von Werbe- und Wirtschaftsgemeinschaften wird im §2 Absatz 4 geregelt.

(2) Der monatliche Beitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer):

	Einzelhandel (FGZ)	Einzelhandel (sonst.)	Gastronomie	Hotels	Vereine Organisation.	Dienstleister, Handwerk	Privatpersonen	Produktionsbetriebe
Monatsbeitrag (Netto)	nach Verkaufsfläche	nach Verkaufsfläche	nach Anzahl Sitzplätze	nach Anzahl Betten	nach Mitgliederzahl bzw. pauschal	nach Beschäftigten	Pauschal	Pauschal
(19,00 €)					bis 100			
(24,00 €)			bis 50		ab 101	bis 5	je Person	
(30,00 €)	bis 50 qm	bis 60 qm	51-100	bis 40		6-10		
(41,00 €)	51-120 qm	61-120 qm	101-200	41-80		11-20		
(69,00 €)	121-180 qm	121-200 qm	ab 201	81-150		21-30		
(91,00 €)	181-240 qm	201-300 qm	ab 201	ab 151		31-40		
(115,00 €)	241-300 qm	301-400 qm				ab 40		
(136,00 €)	301-400 qm	401-500 qm						
(157,00 €)	401-500 qm	501-600 qm						
(199,00 €)	ab 501 qm	ab 601 qm						

(3) In besonders begründeten Härtefällen kann der Vorstand des Vereins den Beitrag eines Mitgliedes befristet abweichend von Abs. 2 festsetzen.

(4) Der Beitrag von Werbe- und Wirtschaftsgemeinschaften wird wie folgt festgesetzt:

- der Beitrag von Werbe- und Wirtschaftsgemeinschaften ist ein Jahresbeitrag
- der Jahresbeitrag einer Werbe- und Wirtschaftsgemeinschaft beträgt mindestens 1.000,00 Euro
- der Jahresbeitrag wird in der Höhe auf 10.000 Euro begrenzt
- über die Höhe des Jahresbeitrags einer Werbe- und Wirtschaftsgemeinschaft entscheidet der Vorstand.

Auf Antrag kann der Beitrag vom Vorstand neu festgesetzt werden.

§ 3 Beiträge der fördernden Mitglieder

(1) Der Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins legen die monatlichen Beiträge der fördernden Mitglieder im Einzelfall unter angemessener Berücksichtigung des Prinzips der Gleichbehandlung und der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Mitgliedes fest.

(2) Der monatliche Mindestbeitrag der fördernden Mitglieder beträgt 15,40 EURO zzgl. Mehrwertsteuer.

§ 4 Fälligkeit der monatlichen Beiträge

(1) Die Aufnahmeumlage wird mit der Aufnahme in den Verein fällig.

(2) Die monatlichen Beiträge sind quartalsweise fällig.

§ 5 Inkasso der Beiträge

(1) Die Beiträge werden aufgrund der vom Mitglied zu erteilenden Einzugsermächtigung Mitte des zweiten Monats des jeweiligen Quartals eingezogen.

(2) Die Aufnahmeumlage wird zusammen mit dem ersten Quartalsbeitrag eingezogen.

(3) Besondere Quittungen werden nicht ausgegeben.

§ 6 Wertsicherung

Der zu zahlende Beitrag soll wertgesichert sein.

- Wenn der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis: 2005 = 100) um mehr als 10 Punkte steigt oder fällt, wird der Beitrag neu festgelegt.
- Dieses gilt automatisch zum Anfang des folgenden Kalenderjahres, gerechnet ab dem Kalendermonat, in dem die Indexänderung erstmals 10 Punkte über- oder unterschritten hat.
- Nach einer erfolgten Anpassung des Beitrags wird die Regel jeweils erneut angewendet, wenn sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

Der neu zu berechnende Beitrag wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach der Verabschiedung zum 01.01.2012 in Kraft.

Bremen-Vegesack, den 16. November 2011

Vegesack-Marketing e.V.